Die
Posener Zeitung
erscheint täglich mit Ausnahme
Montags.
—
Bestellungen
nehmen alle Post-Anstalten des
In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das
Abonnement
beträgt vierteljährl. für die Stadt
Posen 1 Rthlr., für ganz Preußen
1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.
—
Insertionsgebühren
1 sgr. 3 pf. für die viergespaltene
Zeile.

№ 38. Donnerstag den 14. Februar. **1850.**

Inhalt.

Deutschland.

‡ **Berlin**, den 11. Febr. Ueber die Verhältnisse in **Mecklenburg-Schwerin** bin ich durch Privatbeziehungen in den Stand gesetzt, Ihnen interessante Mittheilungen zu machen. Was zunächst die für Mecklenburg jetzt wichtigste Angelegenheit, die **Verfassungsfrage**, anbetrifft, so kommen alle Parteien, mit Ausnahme natürlich der ganz entschiedenen äußersten Rechten oder der Junkerpartei, überein, daß sie die zwischen Fürst und Volk vereinbarte Verfassung zu behalten wünschen, obwohl sie der dort sogenannten Reformpartei nicht weit genug greift, während die Gemäßigteren nicht verkennen, daß ihre politischen Freunde das Wohl des Landes Preis gegeben haben, um nur à tout prix die Verfassung zu Stande zu bringen, ganz wie man auch hier über die hiesigen Verhältnisse ähnliche Stimmen vernimmt. Vielen werden sogar dabei unlautere Absichten beigemessen, Aemter- und Stellenjagd u. dergl. Namentlich beschwert man sich über die Art und Weise, wie die Bildung des sogenannten **Hausgutes** und die Feststellung der **Civillisten** zu Stande gekommen ist. Während nach den ersten Vorlagen die Krone einschließlich des Ertrages des Hausguts eine Civilliste von 350,000 Thlrn. begehrte, hat sie faktisch 800,000 Thlr. erhalten, d. h. mehr als das Doppelte. Dessenungeachtet wünscht man das Staatsgrundgesetz zu behalten, weil man wohl einsieht, daß die nachtheiligen Bestimmungen desselben nicht würden genommen werden, wenn man nochmals zur Vereinbarung einer Verfassung mit den alten Ständen zurückkehren wollte. Die Krone würde sich die für sie vortheilhaften Bestimmungen des jetzigen Staatsgrundgesetzes, namentlich das Hausgut und die Civilliste nicht nehmen lassen, während man die gewonnenen liberalen constitutionellen Bestimmungen desselben zu Gunsten der Junkerpartei beschränken würde. Darum hält jetzt Alles zusammen für die Verfassung; darum hat natürlich auch der Protest des Königs von Preußen keinen günstigen Eindruck hervorgebracht, darum hat man auch eine Abneigung gegen das Erfurter Parlament. — Leider herrscht in Mecklenburg überhaupt eine Abneigung gegen Preußen. Diese Abneigung ist noch gesteigert worden durch das Bündniß vom 26. Mai, weil nach §. 33 desselben der Anschluß Mecklenburgs an den großen Zollverein bedingt wird. Der Zollverein, diese Zierde Preußischer Schöpfung, ist den meisten Mecklenburgern verhaßt. Wie soll da die Verwirklichung der Idee Deutscher Einheit möglich sein, wenn jeder Duodezstaat immer noch allein seine Sonderinteressen in den Vordergrund stellen will. Jetzt, wo der Anschluß an den Zollverein immer größere Nothwendigkeit wird, ist der Handelsstand des ganzen Landes zu einem geschlossenen Vereine zusammengetreten, dessen Centralleitung von Rostock aus gehandhabt wird. Der Gesammtvorstand dieses Vereines hat gemeint, es sei seine Pflicht, mit einer Vorstellung zum Schutze der „gefährdeten" Interessen an das Ministerium sich zu wenden. Alle Lokalvereine der Mecklenburgischen Städte haben ähnliche Vorstellungen an das Ministerium gerichtet, um die Wirkung der Vorstellung ihres Gesammtvorstandes zu verstärken. Die Antwort des Ministeriums ist glücklicher Weise in mehr Deutschem Sinne gehalten, als die Vorstellungen, so daß der Anschluß an den Zollverein also jedenfalls in Aussicht steht.

— (D. R.) In der Sitzung des Obertribunals vom 9. d. ist eine Untersuchung verhandelt, deren Resultat in Bezug auf den jetzt schwebenden Steuerverweigerungs-Prozeß von höchstem Interesse ist. Der Prediger Johann Friedrich Baltzer zu Zwochau war gleichzeitig wegen einer Majestätsbeleidigung und wegen Aufruhrs angeklagt, und zwar letzteres, weil er sich durch seine Thätigkeit für Ausführung des Steuerverweigerungs-Beschlusses vom 14. November 1848 und durch Aufreizung zur Nichtgestellung der zum Dienst einberufenen Landwehr hervorgethan haben sollte. Anlangend die Beförderung jenes Beschlusses, so fällt seine Handlungsweise in die Kategorie des von den hiesigen Angeklagten eingeschlagenen Verfahrens. Er hatte von dem Assessor Linden Plakate, auf denen der Beschluß abgedruckt war, in Halle erhalten, dieselben in Schkeuditz, Glesien, Zwochau und Delitzsch verbreitet und sich einer Deputation angeschlossen, welche der dortige Volksverein an die Stadtverordneten in Delitzsch gesandt hatte, um dieselben zur Steuerverweigerung zu bewegen. Durch den Spruch der Geschworenen wurde er abgesehen von der Majestätsbeleidigung, für schuldig erachtet, durch die Verbreitung des fraglichen Beschlusses und durch Aufreizung einberufener Landwehrmänner zur Nichtgestellung den Versuch gemacht zu haben, eine Klasse des Volkes, beziehungsweise die Mitglieder einer Gemeinde zusammenzubringen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügung mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen. Der Gerichtshof zu Halle verurtheilte den Baltzer wegen Majestätsbeleidigung und versuchten Aufruhrs zu 4 Monat Gefängniß, 30 Thlr. Geldbuße, Amtsentsetzung und Kokardenverlust. Sowohl die Staatsanwaltschaft als der Angeklagte, haben dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Die des letztern, welche insbesondere wegen der Kokarde und der Amtsentsetzung interponirt war, ist am 9. verworfen. Dagegen ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe auf zwei Jahr Gefängniß erhöht, indem das Obertribunal die Strafe nicht wie der Schwurgerichtshof aus §. 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1849, sondern aus §. 167. Tit. 20. Theil II. Allg. Landrechts abgemessen hat. Die Bedeutung dieses Spruchs wird sich bei den Plaidoyers in dem hiesigen Prozesse zeigen, wenn anders die Geschworenen ein Schuldig aussprechen, und wenn über die Anwendung des Gesetzes debattirt wird. §. 13. und 14. bestimmen nämlich die Strafen für die Aufreizung zur Verübung eines Verbrechens, indem die Aufreizung nach den Umständen als Theilnahme an dem Verbrechen selbst, oder als Versuch des Verbrechens qualificirt wird. Die Staatsanwaltschaft hat aber gegen die Anwendung dieser Vorschriften auf die in Rede stehenden Handlungen protestirt, weil als der letzte Zweck der Aufreizung hier nicht die unerlaubte Handlung selbst, sondern der Aufruhr erscheint, welcher erst durch die unerlaubten Handlungen hevorvorgerufen werden sollte, und das Obertribunal scheint diese Auffassung des Sachverhältnisses adoptirt zu haben, in Folge deren das Verfahren der Steuerverweigerer allerdings mit einer erheblich härteren Strafe bedroht ist, als die Vertheidigung mit Rücksicht auf die Verordnung vom 20. Juni v. J. für den Fall des Schuldig ausführen wird.

Berlin, den 12. Februar. (Berl. N.) Se. Majestät der König besichtigte gestern in der Mittagsstunde das im Gießhause aufgestellte Modell zu der nach Thorn bestimmten Statue des **Copernikus** vom Prof. **Tieck**, und sprach über die Ausführung seine Zufriedenheit aus. Das Formen der Statue wird Hr. **Fischer** bald beginnen. — Das Ministerium hat den Präsidenten der Kammern ein Verzeichniß der für das Volkshaus zu Erfurt gewählten Preußischen Abgeordneten zugehen lassen, um zu verhindern, daß Wahlen für das Staatenhaus auf eine der bereits in das Volkshaus gewählten Personen falle. — Vor dem Schluß der diesjährigen Diät werden unsere Kammern noch über die Regulirung der Verhältnisse des Großherzogthums **Posen** Beschluß zu fassen haben. In der zweiten Kammer ist die Vorberathung des zum Zwecke der Begutachtung der betreffenden Regierungsvorlage niedergesetzten Ausschusses gegenwärtig beendet. Die Majorität dieses Ausschusses hat sich zu folgendem Antrage vereinigt: „Die hohe Kammer wolle beschließen, ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den Deutschen Bund unter der Bedingung zu ertheilen, daß vorher die Provinz Posen als ein Ganzes aufgelöset und ihre Bestandtheile den angrenzenden Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zugetheilt werden." Anträge zur Wahrung der besonderen Interessen der Stadt Posen und zu Gunsten der nationalen Interessen der Polnischen Bevölkerung, fanden **keine ausreichende** Bevorwortung. — Die Wahlmänner des 3. Wahlkreises gaben am 9. zu Ehren des von ihnen in das Volkshaus zu Erfurt gewählten Abgeordneten, Ministers von **Manteuffel**, im Lokale der großen Landesloge ein Festmahl. Der Herr Minister erschien erst gegen 10 Uhr, dagegen Hr. General **Wrangel**, der Wahlmann dieses Bezirks ist, schon um 9 Uhr. Der tapfere General wurde, als er sich nach der Tafel zurückzog, mit einem Lebehoch entlassen. — Im Englischen Hause fand vorgestern der diesjährige Studentenball statt. Die Versammlung war glänzend, und durch die Anwesenheit mehrerer hoher Staatsbeamten geziert. Der Rektor **Busch** dankte den Wirthen in einem Toast auf die „Träger der Zukunft". — Die Füsiliere des 2. Garde-Regiments haben in diesen Tagen neue, dem Schwerte ähnliche, Seitengewehre, gleich denen der Artillerie, erhalten. — Das Fremdenblatt meldet die Ankunft vier seltener Gäste in unserer Stadt, nämlich der Rentiers Ibrahim Haussing, Absalom ben Syda, Said ben Ally, Hamed ben Ally aus Marocco.

Sitzung des Schwurgerichtshofes vom 9. Februar. Der Steuerverweigerungs-Prozeß. Der Rechtsanwalt **Moritz** hat, nach der Anklage, als Abgeordneter der Stadt Torgau den Steuerverweigerungsbeschluß mitgefaßt und ihn in seinem Wahlkreise verbreitet. Der Angeklagte gesteht die erste Thatsache zu, bestreitet aber die zweite. Er giebt zu, und es wird dies auch durch die Zeugenaussagen erwiesen, daß er in zwei Briefen die Proklamation vom 18. November einmal an seinen Freund, einmal an seine Schwiegermutter geschickt habe, bestreitet aber, daß er denselben die Aufforderung, sie zu verbreiten, hinzugefügt habe, und beweist, daß nur ein Zufall die Veröffentlichung der Proklamation herbeigeführt hat. Es wird ferner durch Zeugen erwiesen, daß der Angeklagte in Torgau stets zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesetzes aufgefordert, und daß er dort Aller Achtung und Verehrung sich zu erfreuen habe. Außerdem überreicht er Atteste hiesiger Bürger, nach denen er am 12. November 1848 mehrere Bürgerwehr-Bataillone und den Maschinenbauer-Verein, die bereits bewaffneten Widerstand zu thun beschlossen hatten, allein durch seine Reden von ihrem Entschluß zurückgebracht habe. Der Staatsanwalt, Assessor **Riem**, führt nach erhobener Beweisaufnahme aus, daß er der Ansicht sei, der Beschluß sei nicht rechtsgültig gefaßt, also kein Beschluß, es seien diejenigen, die ihn verbreitet hätten, verantwortlich, weil durch denselben ein Zwang gegen die Krone habe verübt werden sollen, in welchem Verfahren der Thatbestand des versuchten Aufruhrs liege. Diese allgemeinen Annahmen der Staatsanwaltschaft beziehen sich auf alle Angeklagten, sie seien bereits erörtert, und würden sie vor dem Schlußplaidoyer ihrerseits nicht wieder erwähnt. In Betreff des Angeklagten führt der Staatsanwalt aus, daß auch die bloße Versendung der Proklamation vom 28. November ohne weitere Aufforderung eine strafbare Verbreitung genannt werden müsse, weil der Inhalt der Proklamation deutlich ergebe, daß sie nicht für einzelne, daß sie für das Volk geschrieben sei. Der Angeklagte **Moritz** tritt in seiner Vertheidigung höchst ironisch der Staatsanwaltschaft entgegen, behauptet, daß ohne bestimmte Absicht kein Faktum zum Verbrechen werden kann und endet mit der Bemerkung, daß der Dank für seine Bemühungen um die Ruhe der Hauptstadt, die Anklage wegen versuchten Aufruhrs gewesen sei. Der Advokatanwalt **Dorn** hält darauf die Vertheidigung des Moritz. Er behauptet, daß die Staatsanwaltschaft nach und nach durch die Vertheidigung von ihrem Terrain zurückgedrängt sei. Er führt darauf die Novembertage des Jahres 1848 vor, ruft deren ersten Eindruck in das Gedächtniß der Geschwornen zurück, erinnert sie daran, daß man wohl gewußt, es werde ein schweres Unrecht begangen, daß aber Niemand habe sagen können, wer Recht, wer Unrecht gehabt hätte. Er behauptet, daß für solche außergewöhnlichen Fälle keine Gesetze vorhanden, und daß dies der damalige Staatsanwalt sehr wohl gewußt habe, als er auf den Antrag der Nationalversammlung, die Minister des Hochverraths anzuklagen, nicht nur diese Zumuthung mit Entrüstung zurückgewiesen, sondern in seiner Ablehnung unter anderen Gründen auch mit den geantwortet habe, es gäbe kein Gesetz für die Bestrafung verantwortlicher Minister in einem constitutionellen Staate, und er müsse auf dem Boden der bestehenden Gesetze stehen bleiben. So sei es aber ebenfalls mit den Abgeordneten gewesen, auch ihr Thun sei ein außerordentliches gewesen, auch für ihre Handlungen gäbe es keine Gesetze. Der Vertheidiger führt darauf aus, daß, wenn die Angeklagten sich strafbar gemacht hätten, in jeder Veränderung des Ministerii, in jeder Monstrepetition, in jeder Addresse, in der Verlangen ausgedrückt würden, der Versuch zu einem Aufruhr liege, er führt aus, daß auch in einem absoluten Staate, der die Anklage zu der Zeit angenommen und mit welcher Aeußerung sie sich keinen guten Dienst erwiesen habe, einem Könige gesagt werden könne, seine Räthe seien nicht die rechten, er möge sie entlassen, daß also in einer solchen Forderung kein Aufruhr liege. Er führt ferner an, daß im Jahre 1848 Preußen konstitutionell gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht Königliche Worte für unwahre erklären wolle. Nachdem er zu erweisen bemüht, daß ein moralischer Zwang nicht strafbar sei, zerlegt er mit großer Geschicklichkeit die landrechtlichen Gesetze über den Aufruhr, und führt aus, daß physische Gewalt zu demselben nöthig sei. Er geht darauf auf die Rechtsgültigkeit des Beschlusses über, erweist, daß bei einer einfachen Resolution, die nicht Gesetzesanträge enthalte, die der Königlichen Sanktion nicht bedurften, eine zweite Lesung nicht nöthig sei, wie dies bei Erlassung von Addressen bei Deputationen stets geschehe, daß aber, wenn sie nöthig gewesen, die Staatsgewalt selbst sie verhindert habe, daß also die Erklärung des Präsidenten vollständig ausreichend sei. Darauf geht der Vertheidiger auf die Behauptung über, daß, wenn der Staatsanwalt, wie er gethan, zugäbe, die Angeklagten hätten geglaubt, sie handelten Recht, sie auch nicht strafbar seyen, da sonst die Strafe keine gerechte, sondern ein Fatum wäre. Der Staatsanwalt erwidert darauf, daß der Vertheidiger nicht alle Gründe, aus denen die Staatsanwaltschaft den Antrag der Nationalversammlung zurückgewiesen, vorgetragen habe, er bringt diese — sie sind bereits vielfach bekannt — vor und sucht daraus zu erweisen, daß der Staatsanwalt nur habe behaupten wollen, er müsse nach den landrechtlichen Bestimmungen, die noch nicht aufgehoben seien, so lange verfahren, bis die Aufhebung erfolgt sei. Es seien königliche Verheißungen gegeben, es sei eine Nationalversammlung zur Vereinbarung einer constitutionellen Verfassung vorhanden gewesen, es seien constitutionelle Gesetze gegeben worden, aber die Strafgesetze des Landrechts seien geblieben, und von diesem Gesichtspunkt aus habe gestern die Staatsanwaltschaft die strikte Behauptung, sie stehe auf absolutistischem Standpunkt, gemeint. So müsse man sie daher auch auffassen, nicht den politischen Zustand des Landes, sondern den gesetzlichen Boden habe sie mit diesem Ausdruck bezeichnet. Der Staatsanwalt führt darauf wie früher aus, daß Unkenntniß der Strafgesetze nicht straflos mache, worauf der Vertheidiger ihm erwidert, daß bei Zweifeln über Recht und Unrecht der Glaube, man handle Recht, eine Strafe unmöglich mache. Darauf geht man zur Anklage gegen den Landrath Bauer zu Krotoschin über. Der Angeklagte, der beschuldigt wird, in seinem Wahlkreise den Beschluß und die Proklamation verbreitet zu haben, erklärt, daß alle Thatsachen in der Anklage richtig seien. Ein Defensionalzeuge bekundet, daß der Angeklagte, der Landrath und Major in der Bürgerwehr ist, namentlich bei dem Aufstande der Polen im Jahre 1848 zur Ordnung und Ruhe ermahnt habe. Der Staatsanwalt beantragt gegen ihn den Ausspruch des Schuldig. Der Advokat Dorn behauptet, sein Client habe kein Verbrechen begangen. Er habe nur gegen die Regierung gestimmt, und deshalb säße er auf der Anklagebank. Der Angeklagte erklärt, daß er als Beamter so lange mit der Regierung gegangen sei, wie dieselbe die Märzverheißungen habe aufrecht erhalten wollen. Als sie davon abgegangen, sei er ins Lager der Volkspartei übergegangen und habe dort gehandelt, wie Pflicht und Gewissen es ihm geboten. Wenn man ihn auch seiner Ehrenrechte beraube, wenn man ihn auch ins Gerichtshaus schicke, die Ruhe seines Gewissens würde dadurch nicht gestört werden.

Es folgt die Verhandlung gegen den Angeklagten Baltzer, Prediger der freien Gemeinde zu Nordhausen. Der Angeklagte soll ebenfalls den Steuerverweigerungsbeschluß in seinem Kreise verbreitet haben. Er gesteht dies vollständig zu, und beantragt der Staatsanwalt daher gegen ihn das Schuldig. Der Vertheidiger Volkmar erklärt, daß nach der Ansicht aller Rechtslehrer Aufruhr ohne Gewalt nicht möglich sei und fordert den Staatsanwalt auf, ihm aus der 2000jährigen Rechtsliteratur seiner Ansicht entgegenstehende Autoritäten anzuführen, dann würde er die Segel streichen. Er führt ferner aus, daß die Angeklagten aus der Provinz Schlesien freigesprochen werden müßten, weil dort die Obrigkeit, der Oberpräsident Pinder, sich für die Nationalversammlung erklärt habe, dessen Ausspruch ihnen aber hätte Anleitung geben müssen. Die Erwiderung des Vertheidigers auf die Antwort des Staatsanwalts, daß das Landrecht erst 1794 entstanden, dasselbe also eine 2000jährige Litteratur nicht bestehen könne, und daß die Anführung Schlesiens hier ungehörig wäre, da der Angeklagte Baltzer aus Nordhausen sei, war sehr bitter und wies die Staatsanwaltschaft auf den Ursprung des Landrechts und die von den

Richtern angenommene Connexität der Angeklagten hin. Der Angeklagte Baltzer führte in seiner Rede aus, daß das Volk durch die Anklage gegen ihn und seine Gefährten den Glauben an die Gerechtigkeit verloren habe. Das Volk sage, Aufruhr sei nach dem Gesetze ein Zusammenbringen von Menschen und Ausübung von Gewalt. Beides hätten sie nicht gethan, nicht gewollt. Die Anklage erschien dem Volke also eine ungerechte, es schien ihm eine Parteianklage, um die Gegner der Regierung zu erreichen. Diesem müßten die Geschworenen durch ihren Spruch abhelfen, in dem Volke den Glauben, daß noch Recht und Gerechtigkeit herrsche, herstellen, und so das Volksbewußtsein kräftigen und heben. Getrost, wie die übrigen, lege er sein Schicksal also in ihre Hände. Nach dieser Rede wurde die Sitzung geschlossen.

✝ Breslau, den 10. Februar. Die bekannte „erste Preußische Landes- und National-Haupt-Garderobe-Manufaktur zum Preußischen Adler" aus Berlin hatte sich durch riesige Maueranschläge mit ihren „beispiellos billigen" Artikeln zu dem in Liegnitz bevorstehenden Jahrmarkt empfohlen. Die dasigen, auf jene Handlung aufgebrachten Schneider zogen nun am Tage der Eröffnung des Verkaufslokales vor dasselbe, und verlangten vom Herrn Kaufmann u. Comp. aus Berlin die Schließung des Gewölbes. Dieser requirirte Polizei, und als diese nicht ausreichte, erschien ein Militairpiquet, welchem es gelang, innerhalb weniger Stunden die Ruhe wiederherzustellen. Wieder eine schöne Aussicht auf Schwurgerichtssitzungen, obgleich es dafür an Stoff nicht mangelt. Die Zahl der Prozesse aus den November- und Maitagen ist so bedeutend, daß alle anderen dadurch in weite Ferne geschoben werden, welche unabsehbar hinausgerückt würde, wenn die Staatsanwaltschaft auf jede der unzähligen eingegangenen Denunciationen Rücksicht nehmen wollte. Neulich, und zwar in der 5. Sitzung des Schwurgerichtes, stand auch der Arbeiter und Hausbesitzer Touché vor den Schranken. Er war des Aufruhrs beschuldigt worden und der Inhalt der Anklage folgender: C. F. Touché war im Sommer des Jahres 1848 in eine Untersuchung verwickelt, und es sollte ihm ein Erkenntniß eröffnet werden. Da er auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erschien, sollte er zwangsweise zu dem Termine gestellt werden. Diesem wußte er sich stets zu entziehn, und als er endlich am 12. August 1848 verhaftet werden sollte, erließ er ein Plakat an seine Mitbürger unter der Ueberschrift „persönliche Freiheit", worin er sich über das Verfahren der Behörden beschwert und zum Schutz gegen dasselbe auffordert. Dieses Plakat ließ er durch seine Frau unter die vor seinem Hause versammelte Menge vertheilen, und hielt von dem Fenster seiner Wohnung aus, in der er sich verriegelt hatte, leidenschaftliche Reden, worin er sich bitter über das vermeintlich erlittene Unrecht beklagte und schließlich an die Untenstehenden die Frage richtete: „Sagt, wollt Ihr mich verhaften? Nein." Ein Theil des Publikums rief: „Bravo; er wird nicht verhaftet." Nun begab sich Touché hinunter und zog mit der Menge vor das Rathhaus, um den Bürgermeister zu sprechen. Dort angelangt, hielt er noch eine ähnliche Rede an die Versammelten, welcher jedoch ein herbeieilendes Bürgerwehrbataillon durch seine Verhaftung ein Ende machte. Der Angeklagte erklärte sich für nichtschuldig und begann eine Vertheidigungsrede abzulesen, welche mit dem Motto begann:

Wo geistige Regsamkeit, Da geistige Ausdauer;
Da geistiges Bewußtsein; Wo geistige Ausdauer,
Wo geistiges Bewußtsein, Da endlich geistiger Sieg

Da gegen das Ablesen seiner Vertheidigungsrede seitens der Staats-Anwaltschaft protestirt wurde, so äußerte er sich in freier Rede dahin: er habe zur Publikation des Erkenntnisses nicht kommen wollen, weil er fürchtete, verhaftet zu werden. Die Versammlung vor seinem Hause habe sich ohne sein Zuthun gebildet, und er habe zwar zu ihr gesprochen, aber nur, um der Menge zu erklären, daß er kein Verbrecher sei. An eine physische Vertheidigung habe er gar nicht gedacht, sondern nur an eine geistige, „wie es einem gebildeten Manne zukomme." Diese Worte wiederholte er mehrmals mit Nachdruck. Die Zeugenaussagen bestätigten meist diese Angaben; ob übrigens Touché von einem physischen oder moralischen Kampfe gesprochen habe, konnte nicht festgestellt werden. Die Entlastungszeugen führten noch an, daß seine Rede in völlig leerem, inhaltlosem Geschwätz bestanden hätte. Diese Behauptung gewann große Glaubwürdigkeit durch die Vertheidigung, welche seitens des Angeklagten erfolgte, nachdem der Staats-Anwalt das Schuldig beantragt hatte. Auf diese augenscheinliche Unfähigkeit des Touché, auf eine Versammlung einzuwirken, stützte sich auch vorzüglich sein Vertheidiger, und suchte ferner darzuthun, daß die zum Begriff des Aufruhrs erforderlichen Merkmale hier nicht vorhanden seien. Die Frage: „ob Touché schuldig, am 12. Aug. 1848 eine große Anzahl Breslauer Einwohner durch Reden und Flugschriften zusammengebracht zu haben, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen zu widersetzen?" wurde von den Geschwornen verneint, und der Angeklagte, welcher die Lachlust der Zuhörer oft erregt hatte, freigelassen.

In der 7. Sitzung des Schwurgerichtes wurde der Tagearbeiter Riedel vorgeführt, angeklagt wegen vierten Diebstahls. Ihm wurde zur Last gelegt, in der Nacht vom 23. zum 24. August v. J. eine Tonne mit eisernen Reifen, und in der Nacht vom 29. zum 30. Aug. v. J. aus einem verriegelten Stalle 15 Gänse und von einem Hofe eine Radwer (Karren) entwendet zu haben. Am Morgen darauf schob er eine Radwer, worauf eine Tonne lag, auf der Landstraße nach Oels. Plötzlich fiel die Tonne herunter, 6 Gänse liefen heraus und 2 todte sah man noch darin liegen. Riedel ließ dieselben sammt der Tonne im Stiche und eilte mit der Radwer hinweg, wurde jedoch von zwei Polizeibeamten, denen der Vorfall verdächtig erschien, verfolgt Am Mariateiche holten sie ihn auch ein, er sprang jedoch, um der Verhaftung zu entgehen, in das Wasser, wurde aber herausgezogen und festgenommen. Der Angeklagte leugnete seine Schuld und behauptete, er habe die Radwer von einem fremden alten Manne erhalten, der ihn gebeten, sie ihm ein Stück Weges zu fahren. Der Alte sei aber zurückgeblieben, und als die Tonne herunterfiel und ihren Inhalt offenbarte, sei ihm dies so verdächtig vorgekommen, daß er weggeeilt sei. In den Teich sei er nur aus Unvorsichtigkeit gefallen. — Die Eigenthümerin der gestohlenen Gänse erkannte die 8 vorgefundenen als die ihrigen, und der Staatsanwalt beantragte das Schuldig. Der Vertheidiger hielt die Thäterschaft für nicht ganz erwiesen, stützte sich auch darauf, daß 15 Gänse entwendet und Riedel nur im Besitz von 8 betroffen worden sei. Die Geschworenen wurden gefragt, ob der rc. Riedel schuldig sei, in der Nacht vom 29. zum 30. August v J. 15 Gänse und eine Radwer, und in der Nacht vom 23. zum 24. August eine Tonne mit eisernen Reifen unter den erwähnten Umständen gestohlen zu haben? Sie erklärten ihn der ersten That für schuldig, mit der Bemerkung, der Umstand sei nicht ganz erwiesen, daß er 15 Gänse entwendet habe. Die letzte Frage wurde verneint. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und sprach ihn von der Anschuldigung, die Tonne entwendet zu haben, frei.

Köln, den 9. Febr., 8 Uhr Morgens. (Köln. Ztg.) Seit gestern Vormittags ist das Wasser stündlich einen Zoll gefallen, so daß es jetzt auf 25 Fuß 4 Zoll rhein. Pegel steht. Fällt dasselbe hier noch 3 bis $4\frac{1}{2}$ Fuß und in Deutz noch $2\frac{1}{2}$ Fuß, so werden die Werfte frei sein. Mittags 12 Uhr betrug der Wasserstand 25 Fuß.

Nachrichten aus dem Haag bis zum 5. Februar zufolge, ergab sich aus den daselbst eingegangenen amtlichen Wasserberichten, daß in Holland auf dem Rheine und der Waal das Eis bei fallendem Wasser stark abtrieb. Auf dem Leck war wenig Triebeis; das Eis der Yssel trieb bei abwechselnd steigendem und fallendem Wasser geregelt ab. Das Eis der Maas saß oberhalb noch fest, unterhalb begann es in Bewegung zu gerathen und hier und da abzutreiben. Auf dem Merwede war durch das viele Eis der Waal zu Gockum und Hardinxfeld das Wasser bedeutend gestiegen, bald aber wieder gefallen. Die Killen waren oberhalb noch mit Eis besetzt, das Wasser strömte aber nach den unteren Killen, die sämmtlich offen zu sein schienen. In Herzogenbusch ist ein großer Theil der Stadt bedeutend überschwemmt; das Wasser war in der Nacht vom 3. zum 4. Februar so rasch gestiegen, daß viele Bewohner Morgens beim Erwachen ihre Stuben unter Wasser fanden; man war in um so größerer Besorgniß, als den Berichten aus Grave zufolge ein weiteres Steigen nur zu sehr zu fürchten war.

(Düss. Ztg.) Die Ueberschwemmung der Provinz Lüttich sind noch furchtbar, obgleich seit dem 4ten die Wasser der Maas im Fallen sind. Alle Behörden wetteifern, um dort Hülfe zu bringen, wo es Noth thut. Nach manchen Gegenden war dies aber kaum möglich. Zu Vennes bildete die Ourthe einen alles zerstörenden Waldstrom und von dem unglücklichen Orte aus steckte man Nothfahnen aus und feuerte Schüsse ab, um Hülfe flehend, die man durch die aufgeregten Fluthen nicht bringen konnte. Ganze Wohnungen sollen fortgeschwemmt worden sein und wirklich ist das Kaffeehaus und das Schießgebäude der Insel Merired zertrümmert. Die Arbeiter der Gießerei zu Landen wurden mit genauer Noth von den Pontoniers von den Dächern gerettet, auf die sie sich geflüchtet. Die Kähne, welche Rettung nach der Ourthgegend bringen, mußten mit Tauen an den Bäumen befestigt werden, sollten sie nicht von dem reißenden Strome fortgeschleudert werden. Auch die Verwüstungen der V.stre sind schrecklich. Die Drahtbrücke des Etablissements von Hauster ist ganz zerstört, nur noch eine Säule steht aufrecht. Man weiß nicht, welche Menschen das Opfer geworden. Vieh ist viel ertrunken. Ein Leichnam ist aus der Maas aufgefischt worden. Die Brücken von Fraipont und Chaudfontaine sind fortgerissen, wie die kleine Drathbrücke, die nach dem Gute Masures führt. Aus Namur hört man ebenfalls Trauriges über die Verheerungen des Wassers, welches auch zu fallen anfing. Außerhalb, die Maas hinab, bildet die Gegend einen weiten See, so daß die Verbindung der Stadt mit der Gegend von Becz ganz abgebrochen ist. Auch die Maas hinauf ist die Jambe-Ebene ganz überschwemmt. Gärten und Felder sind schrecklich verwüstet. Die Straße nach Dinand ist nur an wenigen Orten fahrbar. Auch bei Brüssel und Löwen haben die Wasser Unheil angerichtet, jedoch sind sie überall im Fallen begriffen. Die Lütticher Blätter glauben, daß die Eisenbahn von Lüttich nach Verviers schwerlich vor sechs Wochen wieder hergestellt werden könne. Auch zu Maestricht und Reurmonde ist die Maas ausgetreten. Ein Theil Maestrichts steht unter Wasser. Zu Ruermonde sind 14 Personen im Wasser umgekommen. Bei Ruermonde sind einige Dämme durchgebrochen, so daß ganze Dörfer unter Wasser gesetzt, und die Einwohner flüchten müssen.

Düsseldorf, den 7. Februar. Jenseits Düsseldorfs steht das ganze Land unter Wasser. Zuerst wurde der Damm gegenüber der Schnellenburg durchbrochen, wodurch das Wasser einlief und die Ortschaften Büderich, Lörick, Niederkassel nebst Umgegend überschwemmte. Dieses Stau-Wasser drang durch bis an das Dorf Oberkassel und an den Herdter Damm, stand aber $7\frac{1}{2}$ Fuß tiefer wie der Strom vor dem Damm, woraus sich der fürchterliche Druck denken läßt. Am 5. Februar wurde noch stark an dem Damm zu Herdt gearbeitet, und man glaubte denselben zu retten, weil das Wetter ruhig war. In der Nacht erhob sich aber ein so fürchterlicher Süd-West-Sturm, daß alle Anstrengungen nichts mehr helfen konnten, der Damm brach nach Mitternacht durch, wodurch nun vollends die ganze Gegend überschwemmt wurde. Die Landstraße vom Rhein nach Oberkassel ist an mehreren Stellen durchbrochen und mehrere Bäume sind ausgerissen und fortgetrieben, auch haben die Häuser am jenseitigen Ufer Beschädigungen erlitten. Die ganzen Verwüstungen, welche das Wasser angerichtet hat, lassen sich jetzt noch nicht übersehen.

Braunschweig, den 8. Februar. Hr. v. Gagern, dem bekanntlich die hiesige Stadt ihr Ehrenbürgerrecht verliehen hat, hat an den Magistrat und die Bürger, welche die Kosten einer kunstvollen Truhe, in der das Dokument übersandt wurde, bestritten hatten, Danksagungsschreiben gerichtet. Er spricht darin die Hoffnung aus, daß die Ideen seiner Partei eine Zukunft haben, und hält dafür, daß der Weg der allmäligen Entwickelung, auf welchen jetzt die Bestrebungen für Reform des Deutschen Bundesstaats gewiesen seien, zu dem angestrebten Ziele führen werde.

München, den 5. Febr. Die für unser Königshaus so betrübenden Nachrichten aus Griechenland haben namentlich den König Ludwig und die Königin Therese tief ergriffen, deren Liebling König Otto ist. Der Verkehr zwischen unserem Ministerpräsidenten, dem König Ludwig und den Gesandten der Europäischen Großmächte ist seit dem Bekanntwerden jener Vorgänge äußerst lebhaft und finden deshalb täglich mehrere Conferenzen statt. — Das Maskenfest der Künstler hat gestern Nachts im festlich geschmückten und beleuchteten Odeonssaale mit all der Pracht und dem sinnigen Geschmacke, welche wir an diesen Festen stets wiederzufinden gewohnt sind, und bei einer außerordentlich zahlreichen Versammlung der Elite unserer Gesellschaft, verherrlicht durch die Gegenwart JJ. MM. der Könige Maximilian und Ludwig, der Königinnen Marie und Therese, JJ. kk. HH. der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses, dann auch Sr. k. Hoh. des Prinzen Wilhelm von Preußen, Vaters J. M. der Königin Marie, stattgefunden.

Frankreich.

Paris, den 8. Februar. (Köln. Ztg.) Gegen die Polizeisergeanten, welche angeblich dem Wagen Lamoriciere's das Umkehren verwehrten, was für den General so unangenehme Folgen hatte, ist eine Untersuchung angeordnet worden; wenn Lamoriciere die gegen sie erhobene Beschuldigung für begründet erklärt, so will das Ministerium sie sämmtlich entlassen.

— Die heutige Sitzung der National-Versammlung beginnt in stürmischer Weise. Ein kurzer, aber tumultuarischer Zwischenfall bezeichnet die Diskussion über die Mittheilung des Justizministers bezüglich der Verurtheilungen zu Versailles, welche den Verlust des Mandats als Repräsentant nach sich ziehen. Nachdem der Präsident den Beschluß der Kommission, welche einmüthig beantragt, daß die betreffenden Repräsentanten ihres Mandats für verlustig erklärt werden sollen, mitgetheilt, begehrt Michel (von Bourges) das Wort, und protestirt gegen das Urtheil des Gerichtshofes von Versailles. Ungeheures Geschrei der Rechten, welche aufsteht und verlangt, daß der Redner zur Ordnung gerufen werde, während die Linke ihm unter Vivats für die Republik Beifall klatscht. Der Präsident ruft Michel zur Ordnung, mit dem Beifügen, die Justiz werde im Namen des Französischen Volkes geübt und ihre Urtheile müßten von Allen respektirt werden, insbesondere aber von den Mitgliedern der National-Versammlung. Michel beharrt und behauptet, daß Urtheil sei ein ungerechtes. Gewaltiger Tumult auf der Rechten, der mehrere Minuten lang andauert, während Michel lebhafte Worte mit dem Präsidenten wechselt. Kaum ist die Ruhe etwas hergestellt, so ruft Michel: „Die Verurtheilten von Versailles sind nicht vertheidigt worden! ich protestire gegen das wider sie gefällte Urtheil!" Der Präsident schlägt der Versammlung vor, Michel mit dem Tadel zu belegen. Die ganze Rechte erhebt sich unter Zustimmungsruf, während die Linke bei der Gegenprobe sich erhebt und „Es lebe die Republik!" ruft. Der Präsident droht, sich zu bedecken und die Sitzung aufzuheben, wenn Michel nicht sogleich die Tribüne verlasse. Dieser entfernt sich, indem er der Rechten eine neue Protestation zuruft. Auf seinem Plätze drängen sich seine Freunde unter Händedrücken um ihn, während die Rechte ihre Entrüstung äußert. Der Präsident läßt über den Antrag der Kommission in Betreff der Ausstoßung der verurtheilten Repräsentanten abstimmen, der mit großer Majorität angenommen wird, während die Linke der Republik ein Vivat ruft. Der Präsident erklärt die fraglichen Repräsentanten ihrer Eigenschaft als solche für verlustig und zeigt an, daß der Minister des Innern Behufs der Ersatzwahlen die Wahl-Kollegien zusammenrufen werde. Nachdem die Linke noch einigen Scandal gemacht hat, nimmt Piscatory das Wort, um den Minister des Auswärtigen wegen der Griechischen Vorgänge zu befragen. Er giebt eine geschichtliche Darstellung der (schon bekannten) Beschwerden Englands gegen Griechenland, welche nach seiner Behauptung weit minder erheblich und gewichtig sind, als sie es sein müßten, um die bereits von England ergriffenen Zwangsmaßregeln zu rechtfertigen. Er räumt ein, daß die Frage wegen der von Frankreich zu befolgenden Politik eine sehr delikate sei, da nach der Russischen Ansicht die Interessen Englands und Frankreichs in der Levante gemeinsame wären. England habe aber auch seinerseits Unrecht an Griechenland verübt, und deßhalb sei zu wünschen, daß es die Vermittelung Frankreichs annehme. Die Haltung Rußlands der Türkei gegenüber, sein Einfluß in Griechenland und der Vortheil, den es daraus zu ziehen suche, seien für England und Frankreich gebieterische Gründe zum vollkommensten Einvernehmen. Der Minister der Auswärtigen, Lahitte: „Am vorigen Freitage ersuchte ich die Versammlung, die Anhörung der Fragen des Hrn. Piscatory noch acht Tage auszusetzen. Ich hoffte in dieser Zwischenzeit das Ergebniß unserer ersten Unterhandlungen zu erfahren. Dieses Ergebniß werde ich jetzt der Versammlung darlegen, die, wie ich hoffe, der Ansicht sein wird, daß die Zeit keine verlorene gewesen ist. Die letzten, von unserem Consul in Griechenland eingetroffenen Nachrichten sind uns am 31. Jan. zugekommen. Sofort schrieben wir an unseren Geschäftsträger zu London, auf daß er die Englische Regierung von dem peinlichen Erstaunen unterrichte, welches die Französische Regierung empfunden habe, als sie die von der Englischen Flotte in Griechenland vollführten Handlungen erfuhr, und damit er Lord Palmerston frage, ob die Englischen Agenten ein ihren Verhaltungs-Befehlen völlig gemäßes Verfahren beobachtet hätten. Nach einer ersten Antwort, die uns am 3. Februar zuging, reis'te Hr. Drouin de l'Huys am 4. in außerordentlicher Mission bei der Englischen Regierung nach London ab. Am 5. Febr. hat Hr. Drouin de l'Huys, nachdem er sich mit dem Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten zu London völlig verständigt hatte, den Entwurf einer auf die Vermittelung Frankreichs bezüglichen Note verfaßt. Diese Note liegt im gegenwärtigen Augenblicke der Englischen Regierung vor. Wir kennen den Ausgang dieses Schrittes noch nicht; nach allen uns zugegangenen Eröffnungen aber scheint dieser Ausgang uns nicht zweifelhaft: unsere Vermittelung wird angenommen werden. Vorläufig sind wir unterrichtet worden, daß Admiral Parker den Befehl empfangen hat, die Zwangsmaßregeln aufzuschieben; der Befehl ist gestern durch Paris gegangen." Zum Schlusse sagte der Minister, daß es große Ungelegenheiten nach sich ziehen könnte, auf eine öffentliche Discussion dieser Angelegenheit weiter einzugehen, während die Unterhandlungen noch schwebend seien; er bitte daher die Versammlung, daß sie der Regierung erlaube, heute auf die Fragen des Hrn. Piscatory nicht zu antworten. Von allen Seiten wird, da Lagrenée noch sprechen will, die Tagesordnung begehrt und vom Präsidenten mit dem Bemerken unterstützt, daß die Versammlung sich dadurch nicht für die Zukunft binde. Die Tagesordnung wird hierauf genehmigt und die Sitzung nach Genehmigung eines Credits von 900,637 Fr. für die Anlegung von sieben Linien elektrischer Telegraphen und nach einigen Verhandlungen von untergeordnetem Interesse geschlossen.

Großbritanien und Irland.

London, den 5. Februar (Köln. Ztg.) In der Sitzung des Oberhauses vom 5. Febr. trat der Bischof von London mit einem Gesetzesvorschlage in Betreff des Verfahrens gegen Geistliche auf, die ketzerischer und falscher Lehren beschuldigt sind. Die Bill bezweckt die Stiftung eines neuen Appelhofes für dergleichen Fälle, indem sie die Jurisdiction von dem richterlichen Comite des Geheimen Rathes auf den Bischof des Sprengels übertragen wissen will und ward zum ersten Male verlesen. Im Unterhause erklärte der erste Lord der Admiralität, Sir F. Baring: sobald die geeignete Jahreszeit gekommen sei, werde eine neue Expedition zur Aufsuchung Franklins abgehen, welche ihren Weg von Osten her durch den Lancaster-Sund machen solle.

In der Sitzung des Unterhauses vom 6. Februar erhielt der General-Fiscal Erlaubniß, vier neue Bills vor das Haus zu bringen, welche sich sämmtlich auf irische Verhältnisse bezogen. Die Angelegenheiten Ceylons kamen hierauf zur Sprache, indem Herr Hawes, Unter-Staatssekretär des Colonialwesens, auf Wieder-Ernennung eines Ausschusses zur Prüfung der Beschwerden der Insel antrug. Herr Baillie, Präsident des vorjährigen Ausschusses, verlas eine Correspondenz, die er mit dem Grafen Grey geführt, in welcher der letztere es abgelehnt hatte, gewisse von ihm (Baillie) auf Anlaß des Ausschusses genannte Zeugen vorfordern zu lassen, unter dem Vorgeben, der Ausschuß habe nicht das Recht, seinem Vorsitzer eine solche Vollmacht zu übertragen. In Folge dieser Weigerung werde die Untersuchung sich über die gegenwärtige Session hinausziehen. Eine gewissenhafte Untersuchung werde die Beweise von gemeinsamen Handlungen liefern, in Vergleich mit welchen die Thaten Haynau's in Ungarn milde und barmherzig erscheinen würden. Herr Baillie ging nun auf einzelne Handlungen ungesetzlicher Strenge, die sich Englische Of-

fiziere hätten zu Schulden kommen lassen, ein, erklärte jedoch, er könne seine Behauptungen nicht beweisen, wenn man die verlangten Zeugen nicht vorführe. Er bitte das Haus, einen Minister der Krone nicht in dem schaamlosen Versuch, eine gewissenhafte Untersuchung der Sache zu hintertreiben, zu unterstützen. Herr Hawes erwiderte, das Verhalten Baillie's in dieser Angelegenheit zeichne sich durch seine gewöhnliche Ungerechtigkeit und Unaufrichtigkeit aus. Die von dem Ausschusse genannten Zeugen habe man kommen lassen, und sie befänden sich gegenwärtig in England. Er läugne, daß der Ausschuß seinen Präsidenten bevollmächtigt habe, Zeugen zu nennen, deren Herbeischaffung 4—700 Pf. St. (für jeden einzelnen) kosten würde. Hume erklärt, so lange er in dem Hause seine Pflicht thun könne, werde er darauf hinarbeiten, daß die in Ceylon begangenen Gräuel einer Untersuchung unterworfen würden, trotz des unredlichen Verfahrens der Regierung, das seines Gleichen suche. Auch Disraeli rügt das Benehmen der Regierung und schlägt vor, das Haus möge seine Mißbilligung über die Art ausdrücken, wie die Regierung der Vorführung von Zeugen ausgewichen sei. Lord J. Russel behauptet, der Ausschuß habe seine Befugnisse überschritten, wenn er seinen Präsidenten bevollmächtigt habe, einem Staats-Sekretär ohne weitere Anführung von Gründen die Herbeischaffung von Zeugen zu befehlen. Hätte man genügende Erklärungen gegeben, so würde Graf Grey für die Anwesenheit der Zeugen gesorgt haben. Sir J. Graham vertheidigt Lord J. Russel gegen die Beschuldigung, als habe er sein Versprechen gebrochen. Uebrigens lasse sich die Untersuchung nicht niederschlagen; sie sei vielmehr ohne Rückhalt und mit möglichst geringem Verzug zu verfolgen. Der Ausschluß könne schon morgen zusammentreten und die Zeugen nennen. Bei der Abstimmung ward der Antrag des Unter-Staatssekretärs für die Colonieen mit 140 gegen 68 Stimmen angenommen.

Spanien.

Madrid, den 1. Febr. Am 5. soll die Schwangerschaft Isabella's amtlich bekannt gemacht und mehreren Europäischen Höfen mitgetheilt werden, damit ihre Vertreter zur gehörigen Zeit anwesend sind, um der Entbindung beizuwohnen. — Gonzales Bravo befindet sich besser, da die Kugel aus seiner Duellwunde herausgezogen worden ist. Sein Gegner Rios Rosas hat ihn besucht und sodann die Stadt verlassen; der Präsident der Kammer wollte ihm nicht gestatten, auf der Tribune Erläuterungen über sein Duell zu geben.

Madrid, den 2. Februar. Der ministerielle „Popular" behauptet, daß die Carlisten sich wirklich zu einem Einfalle in Spanien rüsten und dabei auf den Beistand der Revolutionäre rechnen; er setzt aber hinzu, die Regierung sei von Allem unterrichtet, werde neue Unruhen rasch unterdrücken und ihre Urheber streng bestrafen. — Der Marquis Labrador, einst Gesandter Ferdinand's VII. in Rom und seitdem in Paris lebend, hat unserem jetzigen Gesandten in Rom, Martinez de la Rosa, geschrieben, daß der Vater Isabellas kein Testament gemacht habe und daß jenes, welches man 4 Tage nach des Königs Tode fand, ein untergeschobenes Document sei. Da der achtzigjährige Marquis seine Behauptung durch keinerlei Beweise unterstützt, so ist derselben wenig Gewicht beizulegen.

Kammer-Verhandlungen.

115te Sitzung der ersten Kammer vom 11. Februar.

Präsident: v. Auerswald. Eröffnung 10¼ Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen drei nochmalige Abstimmungen: 1) über einen Verbesserungs-Antrag zu dem in der letzten Sitzung berathenen Petitions-Bericht; 2) über das ganze Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und 3) über die zu diesem Gesetze berathenen Zusatzparagraphen. Den vierten Punkt bildet die fortgesetzte Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Fünftens wird sich die Kammer mit der Wahl der zehn Abgeordneten in das Staatenhaus zu Erfurt beschäftigen.

Abg. Burmeister wird zunächst auf die Verfassung beeidigt.

Die drei ersten Punkte der Tagesordnung werden durch Annahme der betreffenden Gesetze ꝛc. erledigt. Die von der äußersten Rechten bei dem Ablösungsgesetz beantrage namentliche Abstimmung findet keine ausreichende Unterstützung, nur 16 Mitglieder erheben sich dafür.

Die Kammer geht zum Gesetz über die Gemeinheitstheilungs-Ordnung über. Art. 10 dieses Gesetzes wird nach dem Kommissions-Antrage mit Ausnahme der übrigen Artikel nach dem Beschlusse der zweiten Kammer ohne Debatte angenommen. Man schreitet endlich zur Wahl der Mitglieder des Staatenhauses. Die Minister Gr. Brandenburg, v. Strotha und v. Rabe sind eingetreten. Nach einer kurzen Debatte über die Art der Wahl, in welcher Abg. v. Itzenplitz unter großer Heiterkeit fragt: ob man denn auch schon mitgebrachte Stimmzettel in die Urne werfen könne?, wird der Namens-Aufruf vorgenommen, indem jedes Mitglied beim Aufruf seines Namens seinen Stimmzettel abgiebt. (Als fehlend werden u. a. bezeichnet: Hansemann und Baumstark.)

Die Zahl der Stimmenden ist 151, absolute Majorität: 76. Stimmen erhalten: die Abgeordn. v. Auerswald 148, v. Jordan 78, Dentzin 84, v. Canitz 70, Gr. Dönhof 94, Brüggemann 79, Möwes 82, Stünzner 71, Gr. York 72, Gr. Rittberg 71, Magnus 3, Gr. Itzenplitz 3, Delius 2, Burmeister 2, Dahlmann 77, Baumstark 75, v. Bernuth (Arnsberg) 74, Freiherr v. Arnim 70, v. Bockum-Dolfs 57, Frech 12, Scheller 11, v. Brünneck 76, Wentzel (Ratibor) zweite Kammer 48, v. Olfers 68, Heffter 65, Hansemann 3, Dieterici 2, Knoblauch 1, Grassow 1, Jungbluth 1, Sander, Kuh, v. Katte, Kisker, Gr. Arnim ꝛc. 1.

Gewählt sind also die Abgeordneten zur ersten Kammer: **v. Auerswald**, Gr. **Dönhof**, **Dentzien**, **Möwes**, **Brüggemann**, **v. Jordan**, **Dahlmann**, **v. Brünneck.** Dieselben nehmen sämmtlich mit einigen dankenden Worten die Wahl an. Ehe das Resultat verkündet wird, läßt der Präsident den Abg. Kupfer, der am Tage der Eidesleistung krank war, den Eid auf die Verfassung ablegen. Sämmtliche Mitglieder erheben sich, der Abgeordnete stellt sich der Tribüne gegenüber auf, der Secretair verliest die Eidesformel, auf welche der Abgeordnete Kupfer mit erhobenen Fingern schwört: „Ich Johann Christian Heinrich Kupfer schwöre, so wahr mir Gott helfe."

Behufs der übrigen beiden Wahlen wird von jedem Abgeordneten ein Name von denen, welche im ersten Scrutinium Stimmen erhalten haben, auf einen Stimmzettel geschrieben. Der Namensaufruf ergiebt 156 Stimmende. Absolute Majorität 79. Davon erhalten Baumstark 79, Gr. York 71, Abg. Olfers 3, Bernuth 2, Heffter 1.

Abg. **Baumstark** ist demnach zum Abgeordneten zum Staatenhause gewählt.

Am dritten Scrutinium nehmen 155 Stimmende Theil. Absolute Majorität 78. Abg. v. Olfers erhält 92 Stimmen, v. Bernuth 47, v. Arnim 4, Gr. York 1, Heffter 1. Abg. **v. Olfers** ist sonach zum letzten Mitgliede des Staatenhauses gewählt. Schluß der Sitzung: 3¾ Uhr. Nächste Sitzung: Morgen 12 Uhr.

102te Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar.

Eröffnung 6¼ Uhr. — Herr v. Auerswald erhält einen achttägigen Urlaub.

Vom Präsidenten der Ersten Kammer ist die Anzeige der in der andern Kammer heute gewählten Mitglieder für das Staatenhaus zu Erfurt eingegangen. Der Präsident Graf Schwerin macht einige vorläufige Vorschläge rücksichtlich des von der Kammer zu befolgenden Wahlmodus. Die Kammer schiebt indeß die Entscheidung bis zum Wahlakt, der morgen Abend stattfinden soll, auf.

Eine Anfrage des Hrn. Beseler an den Ausschuß für die deutschen Angelegenheiten, wann derselbe über die Mecklenburgische Frage Bericht erstatten werde, wird in Abwesenheit des Vorsitzenden vom Referenten dahin beantwortet, daß er jeden Augenblick bereit sei, dem Ausschuß seinen Bericht vorzulegen. Zur Tagesordnung übergehend, nimmt die Kammer zunächst einige Amendements zu der letzten Budget-Berathung, so wie das Gesetz über Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer in nochmaliger Abstimmung an. Demnächst wird Bericht erstattet von der Commission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Die Kommission beantragt, das Gesetz, welches sich lediglich mit einer neuen Eintheilung der Hypothekenämter beschäftigt, und das materielle Hypothekenrecht, sowie die Geschäftsführung gänzlich unberührt läßt, einschließlich einiger von ihr vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen, indem sie das Bedürfniß der projektirten neuen Eintheilung mit vier gegen eine Stimme anerkennt. Anderer Meinung ist der erste Redner, der bei der allgemeinen Discussion das Wort nimmt, Abg. Ritz, der die Abänderung überflüssig nennt, da nach einer langjährigen Gewährung hinsichtlich der Abgrenzung der bestehenden Bezirke keine Unsicherheit mehr vorhanden ist.

Der Justizminister beruft sich für die Nothwendigkeit einer neuen Eintheilung auf die übereinstimmende Ansicht einer früher zu Köln stattgehabten Konferenz, der er selbst beigewohnt hat. Die Hypothekenämter befanden sich lange Zeit in der größten Verwahrlosung, in einem größeren Bezirk kam es vor, daß ordentliche Protokolle mit der erforderlichen Kontrasignatur der vorgesetzten Behörde gar nicht zu haben waren. Die Schwierigkeiten der neuen Anordnung darf man sich nicht zu groß und allgemein denken, da einige Bezirke weniger dadurch betroffen werden.

In demselben Sinne erinnert der Berichterstatter Abg. Schmidt (Köln) daran, daß schon früher die Kreisstände und die Stadträthe zu Köln, Trier und Aachen sich gutachtlich für eine neue Eintheilung ausgesprochen haben. Die Kammer geht darauf zur Specialdiscussion des Gesetzes über. Das ganze Gesetz wird paragraphenweise mit einigen Abänderungen, und dann sogleich durch Gesammtabstimmung angenommen.

Die Kammer geht darauf an die Berathung des achten Berichts der Central-Budget-Commission über die Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung. Die Kommission erkennt zunächst an, daß die Regierung im Etat für 1850 die durch die veränderte Gerichtsorganisation hervorgerufenen Erinnerungen für 1849 zum großen Theile erledigt hat. Ueber die Sporteleinziehung durch die Finanzbehörden fordert sie die Kammer auf, ihren definitiven Beschluß bis zur Berathung des Gesetzes über Erhebung der Gerichtskosten aufzuschieben, was von der Kammer angenommen wird. Desgleichen geht die Kammer auf Veranlassung einer Aeußerung des Justizministers über den Antrag der Commission, „die Erwartung auszusprechen, daß die Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes mit dem Ober-Tribunal ungesäumt angebahnt werde", zur Tagesordnung über. — Die Gehalte der Vicepräsidenten bei denjenigen Appellationsgerichten, bei denen die ersten Präsidenten 3500 Thlr. Gehalt beziehen, sollen auf 2500, bei den übrigen Appellationsgerichten auf 2000 festgestellt werden; in Hamm, Arnsberg, Halberstadt und Köslin sollen jedoch nur Direktoren mit 2000 Thlr. und zu Arnsberg, Halberstadt und Köslin nach Abgang der jetzigen Direktoren, nur Abtheilungs-Dirigenten mit einer Zulage von 200 Thlr. fungiren. — Die früher ausgeworfenen 10,000 Thaler zu Gehaltszulagen und Gratifikationen für Subaltern- und Unterbeamte an Obergerichten sind im Etat für 1850 auf die Hälfte herabgesetzt. Davon sind über 2000 Thlr. als Fonds zur Deckung von Entschädigungen für ehemalige Patrimonialrichter reservirt worden und nur 2935 zu dem gedachten Zweck sind geblieben. Die Kommission beantragt jedoch, dieselben nur unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß dadurch weder die Gehaltsmaxime der betreffenden Subalternbeamten noch die etatsmäßige Hauptsumme der Gehälter überstiegen werden: wozu die Mehrheit ihre Zustimmung ertheilt.

Für die Untergerichte waren 1849 nur 4,089,741 ausgeworfen, im Etat für 1850 werden in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Einführung der Schwurgerichte 6,578,963 Thlr. gefordert. Dem Vorschlag, das Durchschnittsgehalt für Richter wieder wie früher, von 725 auf 750 zu erhöhen, tritt Abg. Urlichs mit der allgemeinen Bemerkung, daß die Kammer sich vor dem Antrag einer Ausgabevermehrung hüten müsse, der Justizminister mit der Eröffnung entgegen, daß der Antrag eine Mehrausgabe von 53,000 Thlr. nach sich ziehen würde.

Abg. Beseler erinnert, daß man neulich eine größere Summe votirt habe, um die militairische Organisation der Gensd'armerie zu erhalten; sollte der Richterstand nicht eben so viel verdienen, der noch immer frei und ehrenwerth aus der Revolution hervorgegangen ist, wenn auch einige seiner Mitglieder gesündigt haben? Der Finanzminister findet in den letzten Aeußerungen einen Angriff auf die Finanzverwaltung, daß sie dem Richterstande nicht das bewilligt habe, was ihm zukommt. In Finanzsachen sprechen allein Zahlen, und für die laufenden Ausgaben dürfen gewiß keine Ueberschüsse in Anrechnung gebracht werden. Der Mehrbetrag der Kosten der Justizverwaltung im Jahre 1850 gegen das Jahr 1849 beweist, daß auf die Justizbeamten gewiß Rücksicht genommen ist. — Der vom Abg. Ulfert gestellte Antrag rücksichtlich des Durchschnittsgehalts von 750 Thalern wird durch eine geringe Mehrheit abgelehnt. Dagegen erklärt es die Majorität für zweckmäßig, die Abstufungen der Richtergehalte bei den Kreisgerichten durch den Bezirk eines ganzen Appellationsgerichts hindurch zu reguliren und die pekuniäre Stellung des Untergerichts-Personals in dem Maaße zu verbessern, als dies entweder ohne Vermehrung der Totalausgabe, oder anderweitig in dem Maaße, als es die finanzielle Lage des Staats gestattet, geschehen kann. — Die Kammer stellt es endlich der Erwägung der Regierung anheim, ob nicht allen zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichteten Staatsbehörden die Gesetzsammlung unentgeltlich zu verabreichen sein werde.

Rücksichtlich der Justizoffizianten-Wittwenkasse erklärt es die Kammer für erforderlich, daß das Justiz-Ministerium in einem neu zu entwerfenden Reglement die Grundsätze niederlegen möge, nach denen Unterstützungen aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse bewilligt werden können. Die Summe von 10,400 Thlrn. in Pfandbriefen, welche früher bei der General-Justiz-Salarienkasse, aus der die Justizoffizianten-Wittwenkasse hervorgegangen ist, deponirt war, ist später vom Staatsschatz an die Justizoffizianten-Wittwenkasse abgetragen worden. Ueber die Coursdifferenz von 546 Thlrn. erwartet die Kammer im Etat für 1851 eine Aufstellung, ob sie dem Staatsschatz oder der Justizoffizianten-Wittwenkasse zu Gute kommen soll.

Mit der Aufforderung der Kammer an die Regierung, zu erwägen, ob nicht der Kostenaufwand durch Einziehung entbehrlich gewordener Appellationsgerichte noch mehr vermindert werden könne, erklärt sich der Justizminister einverstanden. Der Justiz-Etat wird schließlich für 1850 mit 9,041,326 Thlr. genehmigt. — (Schluß 10 Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 12 Uhr.) — Tagesordnung: Fortsetzung der Gemeindeordnung.

Locales ꝛc.

Posen, den 13. Febr. Die heut fälligen Berliner Zeitungen sind ausgeblieben.

Posen, den 13. Februar. Stand des Warthaflusses. Von gestern bis heute ist derselbe veratorisch gewesen, bald trat ein Fallen, bald wieder ein Steigen ein; am Brückenpegel 14 F. weniger 1 Zoll. Unverbürgten Berichten nach soll eine Eisstopfung bei Neustadt, nach andern bei Schrimm die Ursache des Stillstandes seyn.

σ Posen, den 13. Februar. Dem Verdienste seine Krone! — Der hiesige Rettungsverein aus Feuersgefahr brachte gestern Abend dem Stifter desselben, Herrn Landgerichtsrath Küttner, an seinem Geburtsfeste bei Fackelschein und unter Ueberreichung eines Geschenks eine Abendmusik; ein Beweis, wie sehr auch bei uns das stille, bürgerliche Verdienst seine Anerkennung findet. Der Zug bewegte sich durch mehrere Straßen, stellte sich vor der Wohnung des Gefeierten auf und brachte ihm ein Hoch! Herr Küttner drückte hierauf in Deutscher und Polnischer Sprache seinen Dank aus und versicherte, daß er stets in dem Wohlwollen seiner Mitbürger seine größte Ehre und sein höchstes Glück gefunden habe; er werde sich auch ferner bestreben, sich desselben immer würdiger zu erweisen und knüpfte hieran ein Hoch auf die fernere segensreiche Wirksamkeit des Vereins.

Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß der Rettungsverein durch sein schnelles, besonnenes Einschreiten bei Feuersgefahr, durch seine zweckmäßigen Anordnungen, durch die rastlose, aufopfernde Thätigkeit seiner Mitglieder und durch seine bewährten Lösch- und Rettungsapparate die Stadt schon vor vielem Unglücke behütet und sich als ein sehr segensreiches Institut bewährt hat.

— Der „Magdeb. Correspondent" läßt sich Folgendes berichten: „Posen, den 7. Febr. Der Commissionsbeschluß, wonach eine Zerstückelung des Großherzogthums und eine Einverleibung seiner Bestandtheile in die benachbarten Provinzen befürwortet wird, scheint augenblicklich die vollste Aufmerksamkeit der Polenpartei zu fesseln. Die auffallendste Regsamkeit zeigt sich unter ihren Parteiführern, die mit rastloser Geschäftigkeit heimliche Berathungen pflegen und von einem Punkte zum andern eilen.

Seit einiger Zeit schleichen in der hiesigen Provinz ganz unheimliche Gestalten umher. Es sollen Emissäre sein, die mit großen Geldmitteln versehen sind. Man vermuthet, daß sie der jesuitischen Congregation angehören, die damit umgeht, sich in der hiesigen Provinz zu etabliren, wo ihnen leicht ein neues Paraguay erblühen könnte. Die Behörden sind eifrig dahinter. Es hat aber bis jetzt nicht gelingen wollen, eines der kostbaren Vögel habhaft zu werden".

Wir fügen aus eigner Wissenschaft diesen „Enthüllungen" des Magdeburgers, eines nachgebornen Kindes der Kreuzzeitung, Folgendes hinzu:

Allerdings laufen hier Gestalten umher, aber hauptsächlich auf den Faschings-Maskenbällen, die sehr zahlreich besucht sind, und mögen da dem geehrten Zuschauer wohl manche unheimlich vorgekommen sein. Auch entwickeln die Polen allerdings die an ihnen bekannte Regsamkeit im Polka- und Mazurektanzen; auch mögen die Führer wohl manche heimliche Berathungen gepflogen haben, um dem geehrten Zuschauer durch eine neue Tour eine Ueberraschung zu bereiten. Nächster Tage steht übrigens ein Polnischer sogenannter Cavalier-Ball im Bazar bevor, á 2 Friedrichs'dor Entrée, wir wünschen dem geehrten Zuschauer ein Freibillet, damit er seinen Enthüllungsvorrath vermehren kann, und versichern ihn schließlich, daß uns dies geschäftige Treiben der hieher zur Feier des Carnevals ziemlich zahlreich zurückgekehrten begüterten Polen nicht nur nicht ängstlich, sondern sogar recht erfreulich ist. Unsern Behörden scheint es nicht anders zu ergehen, wenigstens haben wir vom Gegentheil keine Beweise.

γ Aus dem Buker Kreise, den 9. Febr. Die Diebstähle im diesseitigen Kreise mehren sich von Tag zu Tage und grenzen wegen ihrer Frechheit an's Unglaubliche. In den Grätzer Forsten kommen bis 12 Fuhren in den Wald, die Führer derselben umlagern die Waldwärterwohnungen, während ihre Helfershelfer die Stämme fällen, aufladen und so mit ihrer Beute entschlüpfen. — Auch dringen Horden von 8—14 Mann in die Wohnungen der einzeln wohnenden Bauern ein und verlangen unter Drohungen die Herausgabe ihres Geldes. Es ist natürlich, daß der hülflose Familienvater Alles hervorsucht, um diese Gäste los zu werden; aber auch damit begnügen sie sich noch nicht, sondern dringen beim Weggehen in die Vorraths-Kammern und Ställe und berauben ihn auch noch seiner Vorräthe und seines Viehs.

χ Bromberg den 9. Febr. Heut finden wieder zwei Schwurgerichtssitzungen statt, eine Einrichtung, die angeordnet ist, um den auswärtigen Geschworenen ihren Aufenthalt am hiesigen Orte abzukürzen; dagegen wird aber die Thätigkeit des Vorsitzenden des Gerichtshofes dadurch so sehr in Anspruch genommen, daß derselbe unmöglich allen Sitzungen beiwohnen kann. Daher hat in der heutigen Vormittagssitzung der Appellationsgerichtsrath von Kurnatowski zur Ablösung des Kreisgerichts-Direktors Mehler mit Einwilligung des Appellationsgerichts präsidirt. Auf der Anklagebank befand sich in genannter Sitzung der Wirth Valentin Laskowski, aus Gorzany bei Inowraclaw, beschuldigt, einem Nachbarn am 20. Febr. v. J. das Haus in Brand gesteckt zu haben. Es stellte sich durch die Verhandlung, welche dadurch, daß der Vorsitzende des Gerichtshofes selbst der Polnischen Sprache ganz mächtig ist, sehr abgekürzt wurde, heraus, daß der Angeklagte mit seinem Nachbarn, Namens Joseph Bilski, im Streite gelebt habe, namentlich daß sie sich gegenseitig das Vieh pfändeten, daß der Angeklagte mit ihm mehrere Prozesse geführt, die aber zu seinem Nachtheile ausgefallen waren, und daß er mit Brandstiftung gedroht hatte. Dazu war der Angeklagte an dem Tage des Brandes kurz vor Ausbruch desselben in der Nähe der abgebrannten Gebäude

gesehen worden, auch widersetzte er sich den Anordnungen des Dorfschulzen beim Brande und weigerte sich namentlich, beim Löschen, Wasserfahren ꝛc. behülflich zu sein. Die Geschworenen sprachen auf die Frage des Gerichtshofes nach einer Berathung von etwa $\frac{1}{4}$ Stunde einstimmig aus: Ja, der ꝛc. Laskowski ist schuldig, in dem Dorfe Gorzany vorsätzlich Feuer angelegt und dadurch einen Schaden von mehr als 500 Thlrn. verursacht zu haben. Der Staatsanwalt trug auf lebenslängliche Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalcocarde an. Der Gerichtshof stimmte diesem Antrage bei.

Musterung polnischer Zeitungen.

Der Dziennik polski sucht in seinem Leitartikel in Nr. 34 das Verhalten der Polnischen Abgeordneten in den Kammern zu rechtfertigen. Nachdem die Prinzipien beleuchtet worden, welche sie bei der Abstimmung geleitet haben, stellt er es als ein Utilitätsprinzip auf, daß sie sich in der Frage über die Pairie der Abstimmung enthalten haben. Ueber die Zerstückelung des Großherzogthums äußert sich der Artikel so: Es ist möglich, daß, so lange das Ministerium Brandenburg-Manteuffel existirt, es zu einer Dismembration des Herzogthums nicht kommen wird, und daß unsere Deputirten in der Aufopferung ihrer Grundsätze diesen augenblicklichen Vortheil (das Unterbleiben der Zerstückelung) davongetragen haben. — Wir gehören nicht zu denen, welche die Zerstückelung des Herzogthums für nichts achteten. Wir haben zu seiner Zeit die daraus hervorgehenden, traurigen Folgen entwickelt: wir erachten die Zerstückelung für einen Todesstoß in politischer Entwickelung und deßhalb schätzen wir die Abwendung dieses Stoßes hoch. — Aber hat ihn die Regierung deshalb von uns abgewendet, um uns politisch aufrecht zu erhalten, oder uns eine Gnade zu erweisen? — Gewiß nicht! Sie hat uns mit unserm eigenen Rechte tractirt, sie gab, was sie uns jetzt noch nicht nehmen konnte. Die Regierung kam schon 1846 auf diesen Gedanken, und hätte ihn zur Ausführung gebracht, wenn sie die Tractate von 1815 nicht daran verhindert hätten. Wenn die Preuß. Regierung auch heute zu den Tractaten von 1815 zurücksteuert, so kann sie allein nicht ein Blatt aus diesen herausreißen und eigenmächtig den politischen Zustand des Großherzogthums vernichten, welches unter der Garantie anderer mitcontrahirenden Mächte steht. Die Zerstückelung des Herzogthums war vielmehr nur ein Schreckbild, welches Puttkammer zum Schrecken der Polen als finis Poloniae gewandt vorgehalten hat und dieses Projekt unterstützte er in der Posener Kommission. Daß dies so ist, sagte Manteuffel, als schon das Ziel erreicht war und er nun nicht mehr nöthig hatte, mit der Wahrheit zurückzuhalten. Er sagte bei Gelegenheit der Erklärung unserer 3 Abgeordneten zur 1. Kammer, daß die Befürchtungen dieser Herren wegen der Polnischen Nationalität unnütz wären, weil die Wiener Tractate, welche sie garantirten, nicht einseitig ohne Zustimmung der andern Mächte gebrochen werden könnten. — Aber der Ausdruck der politischen Existenz unserer Nation sind die politischen Grenzen des Großherzogthum und seine Unzertrennlichkeit! (całość.)

Verantw. Redakteur: C. E. H. Violet.

Angekommene Fremde.

Vom 13. Februar.

Hôtel de Bavière: Oberamtm. Burchardt a. Węglewo; Kfm. Karewski a. Stetin; Konditor Rademacher a. Straßburg in Pr.; Gutsb. v. Lossow a. Gryzyn.

Lauk's Hôtel de Rome: Die Gutsb. Bandelow a. Krantz; Funk a. Weidenvorwerk u. Funk a. Rokitnica; Kfm. Koch a. Leipzig.

Bazar: Gutsb. Laszczewski a. Jerzewo.

Hôtel de Dresde: Die Gutsb. v. Taczanowski a. Noryn u. v. Kowalski a. Obierczewo; Gen.-Bevollm. Ulm a Lomnitz.

Hôtel de Berlin: Gutsb Kandler a. Sarbia; Predigtamts-Kand. Koppel a. Popowo; Apoth. Jänicke a. Samter; Landr. v. Bornstädt a. Schrimm.

Hôtel de Paris: Insp. Laskowski a. Kruszewo; Kfm. Rost a. Wreschen; Gutsp. Brownsford a. Borzejewo.

Hôtel de Pologne: Wirthsch.-Beamter Fechner a. Zaborowo; Fleischer Kadow a. Czarnikau.

Weißer Adler: Kfm. Brühl a. Schmiegel

Im eichnen Born: Die Kaufl. D. Lasker a. Jarocin u. Schiefer a Lissa; Kürschner Goldschmidt a. Lissa.

Große Eiche: Gutsb. Goslawski a. Górka.

Zur Krone: Die Kaufl. Isaacsohn a. Chodziesen u. Stillmann a. Rawicz.

Markt-Berichte.

Posen, den 13. Februar.

Weizen 1 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. bis 1 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. Roggen 26 Sgr. 8 Pf. bis 29 Sgr. 4 Pf. Gerste 22 Sgr. 3 Pf. bis 24 Sgr. 5 Pf. Hafer 15 Sgr. 7 Pf. bis 17 Sgr. 9 Pf. Buchweizen 22 Sgr. 3 Pf. bis 24 Sgr. 5 Pf. Erbsen 26 Sgr. 8 Pf. bis 1 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. Kartoffeln 11 Sgr. 1 Pf. bis 12 Sgr. 5 Pf. Heu der Centner zu 110 Pfund 20 Sgr. bis 25 Sgr. Stroh das Schock zu 1200 Pfund 5 Rthlr. bis 6 Rthlr. Butter ein Faß zu 8 Pfd. 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 1 Rthlr. 20 Sgr.

Berlin, den 11. Februar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: Weizen nach Qualität 50—55 Rthlr. Roggen loco und schwimmend $26\frac{1}{2}$—28 Rthlr., pr. Frühjahr 26 Rthlr. Br., $25\frac{3}{4}$ u. $\frac{2}{3}$ verk., Mai-Juni $26\frac{1}{4}$ Rthlr. Br., 26 bez. u. G., Juni-Juli 27 Rthlr. Br., $26\frac{3}{4}$ G. Gerste, große loco 22—24 Rthlr., kleine 19—21 Rthlr. Hafer loco nach Qualität 16—18 Rthlr., pr. Frühjahr 50pfd. 16 Rthlr. Erbsen, Kochwaare 32—40 Rthlr., Futterwaare 29—32 Rthlr. Rüböl loco $13\frac{1}{2}$ Rthlr. Br., $13\frac{1}{3}$ G., pr. Februar $13\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{4}$ Rthlr. Br., $\frac{1}{4}$ bez., $\frac{1}{6}$ G., Febr.-März 13 Rthlr Br., $12\frac{11}{12}$ u. $\frac{17}{24}$ bez., $12\frac{11}{12}$ G., März-April $12\frac{3}{4}$ Rthlr. Br., $\frac{2}{3}$ bez. u. G., April-Mai $12\frac{2}{3}$ Rthlr. Br., $12\frac{7}{12}$ a $\frac{2}{3}$ bez., $12\frac{7}{12}$ G., Mai-Juni $12\frac{7}{12}$ Rthlr. Br., $12\frac{1}{2}$ bez. u. G. Leinöl loco $11\frac{3}{4}$ Rthlr., pr. März-April $11\frac{2}{3}$ Rthlr. Br., $11\frac{1}{3}$ G., April-Mai $11\frac{1}{2}$ Rthlr. Br., $11\frac{1}{4}$ G. Mohnöl $15\frac{1}{4}$ Rthlr. Palmöl $12\frac{2}{3}$ a $12\frac{3}{4}$ Rthlr. Hanföl 14 Rthlr. Südsee-Thran $12\frac{1}{2}$ a $12\frac{3}{4}$ Rthlr.

Spiritus loco ohne Faß $13\frac{3}{4}$ Rthlr. bez., mit Faß $13\frac{3}{4}$ Rthlr. Br., $13\frac{1}{2}$ G., Febr.-März $13\frac{3}{4}$ Rthlr. Br., $13\frac{1}{2}$ G., März-April 14 Rthlr. Br., $13\frac{3}{4}$ G., April-Mai $14\frac{1}{6}$ Rthlr. Br., $14\frac{1}{12}$ G., Mai-Juni $14\frac{7}{12}$ Rthlr. Br., $14\frac{1}{2}$ G., Juni-Juli $15\frac{1}{8}$ a $\frac{1}{6}$ Rthlr. bez., $15\frac{1}{4}$ Br., 15 G., Juli-August $15\frac{2}{3}$ Rthlr. bez. u. Br., $15\frac{1}{2}$ G.

Berliner Börse.

Den 11. Februar 1850.	Zinsf.	Brief.	Geld.
Preussische freiw. Anleihe	5	$107\frac{1}{2}$	—
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$89\frac{1}{4}$	$88\frac{3}{4}$
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	$104\frac{3}{4}$	$104\frac{1}{4}$
Kur- u. Neumärkische Schuldversch.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Berliner Stadt-Obligationen	5	105	—
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	—	$91\frac{1}{2}$
Grossh. Posener "	4	$101\frac{1}{4}$	—
" "	$3\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{4}$	—
Ostpreussische "	$3\frac{1}{2}$	—	—
Pommersche "	$3\frac{1}{2}$	96	$95\frac{1}{4}$
Kur- u. Neumärk. "	$3\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{2}$	—
Schlesische "	$3\frac{1}{2}$	—	—
" v. Staat garant. L. B.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	$95\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{2}$
Friedrichsd'or	—	$13\frac{1}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	$12\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{6}$
Disconto	—	—	—
Eisenbahn-Actien (voll. eingez.)			
Berlin-Anhalter A. B.	4	—	$94\frac{1}{4}$
" Prioritäts-	4	—	$95\frac{7}{8}$
Berlin-Hamburger	4	—	$80\frac{1}{4}$
" Prioritäts-	$4\frac{1}{2}$	—	$100\frac{1}{2}$
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	—	$66\frac{1}{4}$
" " Prior. A. B.	4	$94\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{4}$
" " "	5	—	$102\frac{1}{4}$
Berlin-Stettiner	4	—	$105\frac{1}{4}$
Cöln-Mindener	$3\frac{1}{2}$	—	$96\frac{1}{2}$
" Prioritäts-	$4\frac{1}{2}$	—	$101\frac{1}{4}$
Magdeburg-Halberstädter	4	—	$41\frac{1}{2}$
Niederschles.-Märkische	$3\frac{1}{2}$	—	85
" Prioritäts-	4	$95\frac{3}{4}$	—
" "	5	—	$104\frac{5}{12}$
" " III. Serie	5	—	$103\frac{1}{2}$
Ober-Schlesische Litt. A.	$3\frac{1}{2}$	$106\frac{3}{4}$	—
" B.	$3\frac{1}{2}$	—	$104\frac{3}{4}$
Rheinische	—	—	—
" Stamm-Prioritäts-	4	—	$77\frac{1}{2}$
" Prioritäts-	4	—	—
" " v. Staat garantirt	$3\frac{1}{2}$	—	—
Thüringer	4	—	67
Stargard-Posener	$3\frac{1}{2}$	—	$84\frac{1}{4}$

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.